



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Gerichtsferien

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Die Gerichtsferien



Die Einrichtung der Gerichtsferien hat ihren Ursprung im römischen Recht, und zwar in der Zeit, wo die eigentliche Urteilsfällung den Volksgerichten zustand. Als *feriae* galt damals die Zeit während der Ernte und Weinlese. Während dieser Zeit, sowie während der Zeit der öffentlichen Spiele Gerichtsitzungen abzuhalten, verbot sich aus der Bedeutung beider für den römischen Bürger.

Nach dem Gerichtsverfassungsgesetz dauern die Gerichtsferien vom 15. Juli bis zum 15. September. Während dieser Zeit sind die richterlichen Geschäfte eingeschränkt; Termine finden nur in „Feriensachen“ und solchen Sachen statt, die, weil sie besondrer Beschleunigung bedürfen, auf Antrag des Gerichts oder des Vorsitzenden für Feriensachen erklärt worden sind. Auch die Bearbeitung der Vormundschaftssachen, Nachlasssachen, Lehns-, Familienfideikommiß- und Stiftungssachen kann unterbleiben, wenn kein Bedürfnis einer Beschleunigung vorhanden ist. Die Präsidenten sind ermächtigt, den ihnen untergebenen Beamten während der Gerichtsferien Urlaub zu erteilen, ohne daß dieser Urlaub einer besondern Begründung bedarf.

Nach den Motiven zum Gerichtsverfassungsgesetz sind die Gerichtsferien zunächst dazu bestimmt, die Beurlaubung der gerichtlichen Beamten zu erleichtern. In wie weit das Interesse der Justizverwaltung in dieser Beziehung die Einrichtung von Gerichtsferien erfordert, ist nicht abzusehen, da auch die Beamten anderer Verwaltungszweige ihren regelmäßigen Urlaub erhalten und sich in keinem eine den Gerichtsferien ähnliche Einrichtung findet, abgesehen von der Schulverwaltung, für die besondere Gesichtspunkte maßgebend sind. Im Gegensatz zu der altrömischen Einrichtung sollen es die heutigen Gerichtsferien dem Richter nicht etwa ermöglichen, einem Erwerbsgeschäfte nachzugehen; ihr Zweck ist ausschließlich die Erholung des Richters

nach anstrengender Arbeit, und es liegt im eigensten Interesse des Staats, daß der Richter die ihm gewährte Erholungszeit in einer Weise ausnutze, die seiner Gesundheit zuträglich ist. Während daher dem römischen Richter nur die ständig wiederkehrende Erntezeit freizulassen war, kommt es bei uns darauf an, daß der Richter seine Ferien möglichst in einer Zeit erhält, wo er sie seinen Gesundheitsbedürfnissen entsprechend zu benutzen in der Lage ist. Nun hat man zwar bei Beratung des Gerichtsverfassungsgesetzes erwogen, daß die Zeit des August und September das sicherste und beste Bergwetter habe und daher für Bergtouren am geeignetsten sei. Ist denn aber der Richter so nach der Schablone organisiert, daß jeder gerade eine Bergtour braucht, um wieder arbeitsfähig zu werden? Würde der im Norden angestellte Richter nicht gern den Sommer über in seinem Städtchen bleiben und dafür im Winter den Süden oder eine Stadt aufsuchen, während der im Süden angestellte gern im Monat Juli entflieht? Können nicht auch geistige Interessen den Richter nach Gegenden ziehen, deren Besuch im Sommer geradezu ausgeschlossen ist? Diese Erwägungen sollten mindestens soweit berücksichtigt werden, als es mit den Interessen der Rechtspflege vereinbar ist. Jetzt werden die Richter alle nach einer Schablone behandelt, während die Beamten anderer Verwaltungen nach Möglichkeit in einer ihren Wünschen entsprechenden Jahreszeit beurlaubt werden.

Weiter sind nach den angeführten Motiven die Gerichtsferien bestimmt, Privatpersonen, die als Handelsrichter, Zeugen oder Sachverständige zum Gerichtsdiensft herangezogen werden können, in der Erntezeit, wo der Gerichtsdiensft für einen wesentlichen Teil der Bevölkerung mit großen Nachteilen verbunden sein kann, möglichst vor diesen Nachteilen zu bewahren. Dieser Zweck wird in Wirklichkeit nur zu einem sehr kleinen Teil erreicht. Denn die gerichtliche Thätigkeit leidet gerade in den Sachen, bei denen das Publikum als Richter, als Partei, als Zeuge und Sachverständiger am meisten herangezogen wird, nämlich in Strafsachen, während der Gerichtsferien keine Unterbrechung. Durch die während der Gerichtsferien ausfallenden streitigen Zivilsachen würde das Publikum als Partei nur insoweit in Anspruch genommen werden, als es sich um amtsgerichtliche Prozesse handelt. In diesen kann sich aber die Partei vertreten lassen, und wenn hier die zeitweilige Behinderung des Publikums eine ausgiebigere Wahrnehmung der Parteirechte durch Anwälte zur Folge hätte, so könnte dieses Ergebnis im Interesse der Rechtspflege nur erwünscht sein. Es bleibt daher nur die Thätigkeit als Zeuge, Sachverständiger und Handelsrichter in nicht streitigen Zivilsachen, von der das Publikum während der Gerichtsferien befreit ist. Erwägt man aber weiter, daß der im einzelnen Falle vorliegenden Behinderung durch Terminverlegung oder Einberufung eines Vertreters (bei den Handelsrichtern) auch unabhängig von den Gerichtsferien Rechnung getragen werden könnte, so leuchtet ein, daß

die verminderte Heranziehung des Publikums zu Gerichtsgeschäften kaum von Bedeutung ist.

Wollte man aber selbst das Gegenteil annehmen, so bedürfte es immer noch des Beweises, daß durch die Verschonung mit gerichtlichen Geschäften während der Sommermonate das eigne Interesse des Publikums gewahrt sei. Denn dieser zeitweiligen Befreiung entspricht eine um so stärkere Belastung während der übrigen Jahreszeit. Als bei den Römern die Einrichtung der Gerichtsferien entstand, bildete die Landwirtschaft, namentlich in Italien, derart den Haupterwerbszweig für die Masse des Volkes, daß man unbedenklich die Interessen der Landwirte mit denen des gesamten Volkes für gemeinsam halten durfte. Heute leben wir unter andern Verhältnissen. Neben, ja in einzelnen Gegenden über der Landwirtschaft haben sich in den letzten Jahrzehnten Industrie und Handel als bedeutende wirtschaftliche Mächte entwickelt. Für den Industriellen und den Kaufmann, denen die Handelsrichter ausschließlich angehören, bildet die Sommerzeit die ruhigste Zeit. In dieser kann er sich mit den geringsten Nachteilen seiner geschäftlichen Thätigkeit entziehen, und mancher wird, wenn er nicht in der Lage ist, in der Sommerzeit der Arbeit gänzlich den Rücken zu kehren, lieber hier seinen gerichtlichen Pflichten genügen, als daß er sich in der regsten Geschäftszeit aus seinen Geschäften herausreißen läßt. Man giebt diesen Leuten geradezu ein Danaergeschenk, wenn man sie zu einer Zeit von gerichtlichen Pflichten befreit, wo sie diese mit dem geringsten Nachteil für ihre geschäftliche Thätigkeit zu erfüllen imstande sind.

Während so die Einrichtung der Gerichtsferien ihrer Bestimmung nicht gerecht wird, lassen sich andererseits ihre Nachteile für die Allgemeinheit und das Recht suchende Publikum insbesondre nicht verkennen. Das Publikum empfindet es als eine schwere Last, daß ihm zwei Monate im Jahre das rechtliche Gehör verkürzt ist, wie sein Zusammenströmen an der Gerichtsstelle und die Häufung der gerichtlichen Geschäfte nach Schluß der Gerichtsferien beweisen. Wenn auch das Gesetz den hemmenden Einfluß der Gerichtsferien auf solche Sachen beschränkt, die weder nach der Rechtsmaterie, der sie angehören, noch nach den tatsächlichen Verhältnissen der Eile bedürftig sind, so bleibt doch in Wirklichkeit die Verkehrsstockung nicht auf diese Sachen beschränkt. Es gilt das namentlich von Grundbuchsachen und hat seinen Grund zum Teil darin, daß auch die Notare während der Zeit der allgemeinen Ruhe ihre Thätigkeit beschränken, zum Teil in der für die zurückgebliebenen Richter oft geradezu unerfüllbaren Aufgabe, das aus den verschiedenen Dezernaten auf ihren Kopf zusammengetragne Arbeitspensum vollständig zu erledigen. Endlich mag noch darauf hingewiesen werden, daß in dem modernen Staate die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung zu sehr ein einheitliches Ganze bilden, als daß ohne Gefahr für sie ein Teil der Staatsmaschine still stehen könnte, während die übrigen Teile fortarbeiten.

Einen Nachteil, den die Beseitigung der Gerichtsferien zur Folge haben würde, könnte man in der häufig erforderlichen Vertretung der ständigen Richter durch nicht ständige sehen, wenn die richterlichen Geschäfte während der Abwesenheit des Dezernenten uneingeschränkt fortgeführt würden. Thatsächlich würde aber solche Vertretung nur bei kleinen Amtsgerichten und kleinen Landgerichten erforderlich sein, wo sich die zu erledigende Arbeit nicht auf mehrere Schultern verteilen läßt. Auch ist zu erwägen, daß sich der Geschäftsbetrieb von selbst den Verhältnissen entsprechend regeln wird, insofern in Zivilsachen z. B. den Parteien selbst daran liegt, daß die von dem ordentlichen Dezernenten instruierte Sache auch von ihm zu Ende geführt wird. Jenem Nachteil stünde aber ein wesentlicher Vorteil gegenüber: die Arbeit, die heute in zehn Monaten erledigt werden muß, würde sich auf das ganze Jahr verteilen. Es könnte nicht ausbleiben, daß damit der jetzigen Überlastung der Gerichte wenigstens teilweise abgeholfen werden würde.

Es dürfte wünschenswert sein, daß bei der beabsichtigten Reform des Gerichtsverfassungsgesetzes auch die Frage nach der praktischen Bedeutung der Gerichtsferien erörtert würde.



Arzt, hilf dir selber!



Während der Ausschuß der preussischen Ärztekammern an den Kultusminister eine Abordnung sendet, die ihn auf die immer mehr bedrohte Lage des ärztlichen Standes hinweisen und auf die Thatsache aufmerksam machen soll, daß sich die Anstellung und Entlassung der Krankenkassenärzte nicht mehr allein nach Gunst und Belieben der zum großen Teil sozialdemokratischen Kassenvorstände vollziehe, sondern daß man schon anfangs, ungescheut von den Ärzten die Zugehörigkeit zur sozialdemokratischen Partei als Bedingung der Anstellung zu fordern, und daß deshalb eine straffere Organisation des ärztlichen Standes, d. h. die Schaffung und Übertragung der Disziplinargewalt an die staatlich anerkannten ärztlichen Vertretungen geboten sei; während Herr Dr. Enyrim in Frankfurt a. M. in einem offenen Sendschreiben an den Ärztekammerausschuß gegen diesen Versuch, „das Gift der Sozialdemokratie in den Reihen der Ärzte zu bekämpfen,“ d. h. die politische Gesinnung der Ärzte zum Gegenstande der Bevormundung zu machen, Verwahrung einlegt; während sich die freisinnigen Berliner Zeitungen in heftigen Artikeln und der Vorstand der